

Stadt Schlüchtern

Satzungsgebiet Fuldaer Straße

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:	Planungsbüro für Städtebau Im Rauhen See 1 64846 Groß-Zimmern
Projektnummer:	20618
Datum:	22.11.2017
Bearbeiter:	Simone Rosing, MSc



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

General-Colin-Powell-Straße 4A D-63571 Gelnhausen
info@buero-huck.de T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69
www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung	2
2.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	2
2.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	4
2.3	Ausnahme von den Verboten.....	4
2.4	Umweltschadengesetz (USchadG 2007)	5
2.5	Anforderungen an die Artenschutzprüfung	5
3	Datengrundlagen.....	5
3.1	Ergebnisse der Erfassungen.....	6
3.1.1	Lage und Beschreibung des Satzungsgebietes.....	6
3.2	Fledermäuse	7
3.3	Europäische Vogelarten.....	8
3.4	Reptilien	8
4	Wirkungen des Vorhabens.....	9
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
4.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	10
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	10
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	11
6	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	11
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
6.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
6.2.1	Säugetiere	12
6.2.2	Reptilien	12
6.2.3	Amphibien	12
6.2.4	Libellen	12
6.2.5	Käfer.....	12
6.2.6	Tagfalter und Nachfalter.....	13
6.2.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln	13
6.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	13
6.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	14
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	14

7.1	Keine zumutbare Alternative	14
7.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	14
7.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
8	Fazit	15

Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schlüchtern stellt eine Abrundungs- bzw. Ergänzungssatzung auf, um den von dem angrenzenden Bereich geprägten Satzungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und damit die Umwidmung des bisherigen Außenbereichsgrundstückes in ein Baugrundstück zu ermöglichen. Am Rand des Flurstücks sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Grundstück Gemarkung Schlüchtern, Flur 9, Flurstück Nr. 14 mit einer Größe von ca. 3.545 m². Auf dem Grundstück soll eine bestehende Kampfsportschule und ein Fitness Studio erweitert werden.

Dafür ist eine Bewertung hinsichtlich der potenziellen Besiedlung mit Tierarten notwendig, da durch bauvorbereitende Maßnahmen artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

Der Planungsraum wurde am 01. November 2017 begangen und auf Baumhöhlen, Horste sowie sonstige artenschutzrechtlich relevante Strukturen untersucht. Die artenschutzfachliche Prüfung gründet auf diesen Erfassungen sowie auf einer Analyse der innerhalb des Planungsraumes vorhandenen Lebensraumstrukturen und einer damit verbundenen Potenzialabschätzung des Arteninventars. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.
- Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

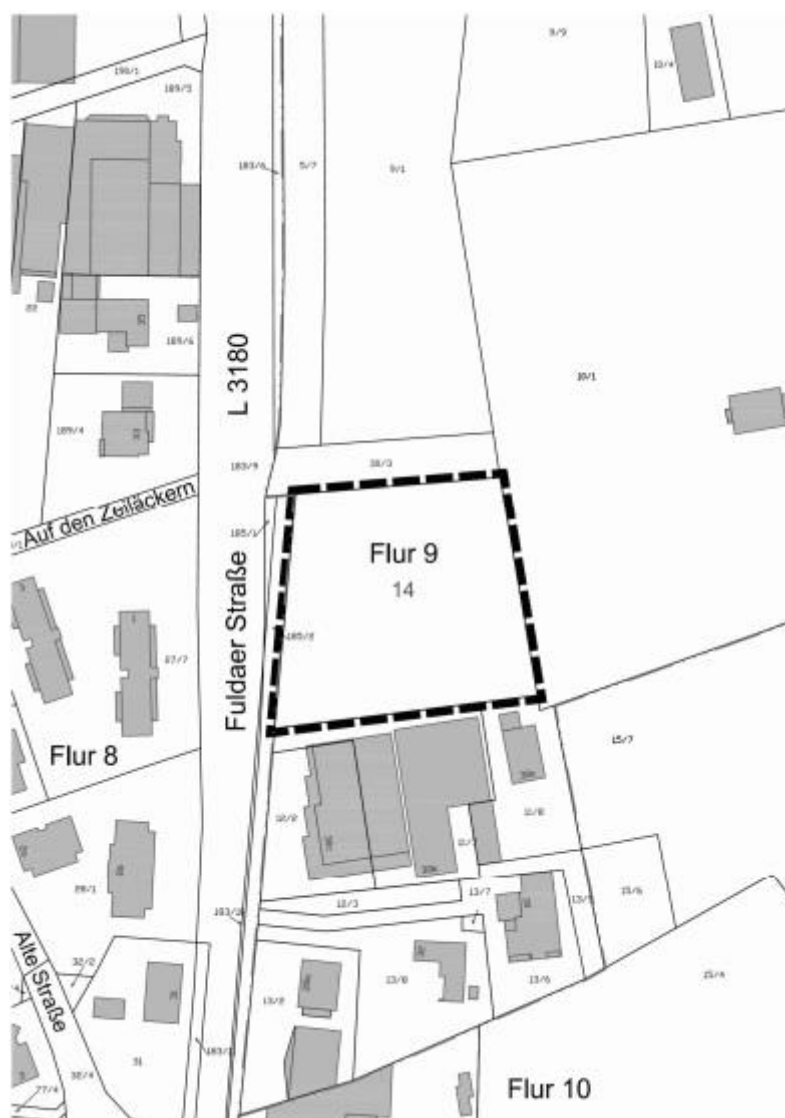


Abb. 1: Lage des Satzungsgebietes (aus Planungsbüro für Städtebau: Satzung Fuldaer Straße 30 - Begründung (Entwurf), Stand: 28.08.2017)

2 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende besonders geschützte Arten im Rahmen der hier vorgelegten Prüfung noch nicht zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist.

Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG 2007)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 21a BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG 2007) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthaftung).

2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch die Störwirkung von Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Wiese auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
2. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3 Datengrundlagen

Jahreszeitlich bedingt wurde keine Erfassung von europäischen Vogelarten, Fledermäusen und weiteren Tierarten vorgenommen. Zur Klärung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erfolgte eine Kontrolle der betroffenen Bäume hinsichtlich des Vorkommens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten sowie ihrer Funktion als Quartierstandort für Fledermäuse. Weiterhin wurden die Bäume nach Horsten abgesucht. Ergänzend dazu wurden die vorhandenen Lebensraumstrukturen analysiert und dokumentiert.

3.1 Ergebnisse der Erfassungen

Für das Vorkommen der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten wurde eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen vorgenommen.

3.1.1 Lage und Beschreibung des Satzungsgebietes

Das Satzungsgebiet liegt im Norden der Stadt Schlüchtern und grenzt an die Friedhofszufahrt im Norden (Abb. 2), an den Friedhof im Osten (Abb. 3), an Gewerbegebäude im Süden (Abb. 6) und an die Fuldaer Straße (L 3180) im Westen (Abb. 7). Es umfasst hauptsächlich eine artenarme Grünlandfläche ohne größeren Gehölzbestand (Abb. 8). Nur im südöstlichen Bereich der Fläche befindet sich kleinflächig ein Brombeergebüsch (Abb. 5). Weitere Gehölze begleiten die Friedhofszufahrt. Darunter ist auch eine größere und ältere Linde (Abb. 2). Soweit einsehbar, befinden sich keine Baumhöhlen in diesem Baum. Der Friedhof wird durch eine gepflegte Buchenhecke und einige größere Bäume (auf der Friedhofsfläche) abgeschirmt (Abb. 4). Horstbäume sind im Satzungsgebiet und angrenzender Umgebung nicht vorhanden.

Insgesamt besitzt das Satzungsgebiet eine eher geringe ökologische Wertigkeit. Bis auf das kleine Brombeergebüsch befinden sich unmittelbar auf der Fläche keine Brutmöglichkeiten für Vögel. Brutmöglichkeiten befinden sich vor allem in den angrenzenden Bäumen und Hecken der Friedhofszufahrt sowie auf dem Friedhof selbst. Die Grünlandfläche stellt jedoch ein geeignetes Nahrungshabitat für europäische Vogelarten dar. Auch Fledermäuse nutzen das Gebiet potenziell als Jagdgebiet. Quartierstandorte sind aufgrund des Fehlens von Bäumen mit Baumhöhlen auszuschließen. Eine Besiedlung des Gebietes durch Reptilien ist aufgrund fehlender Sonnenplätze sowie Deckungsstrukturen und aktueller Nutzung unwahrscheinlich. Auch als Lebensraum für streng geschützte Tag- oder Nachtfalter ist der Geltungsbereich aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen ungeeignet. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine dauerhaften, stehenden oder fließenden Gewässer anzutreffen. Auch finden sich keine dauerfeuchten Bereiche, Senken oder andere Vertiefungen, in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass an Gewässer gebundene Tierarten innerhalb des Geltungsbereiches keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen. Dies gilt für Amphibien, Libellen, Krebse und Weichtiere.



Abb. 2: Friedhofszufahrt mit begleitenden Bäumen



Abb. 3: Angrenzender Friedhof



Abb. 4: Begrenzende Hecke und Bäume



Abb. 5: Kleinflächiges Brombeergebüsch



Abb. 6: Gewerbegebäude



Abb. 7: Angrenzende L 3180 (Fuldaer Straße)



Abb. 8: Artenarme Grünlandfläche

3.2 Fledermäuse

Aufgrund fehlender Quartierstandorte ist eine Nutzung des Satzungsgebietes durch Fledermäuse nur als Jagdhabitat und Transferraum denkbar. In der Umgebung sind noch weitere Jagdhabitats in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass es bei Überbauung des Gebietes zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten kommt.

3.3 Europäische Vogelarten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Satzungsgebiet und in der Umgebung ist mit dem Vorkommen von baum- und gebüschbrütenden Arten auszugehen. Das Satzungsgebiet wird jedoch aufgrund der Habitatausstattung hauptsächlich als Nahrungshabitat genutzt. In der Umgebung sind noch weitere Nahrungshabitats in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass es bei Überbauung des Gebietes zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten kommt.

Bei Rodung des Brombeergebüsches sowie ggf. bei Rodung der umgebenden Gehölzstrukturen ist darauf zu achten, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit der europäischen Vogelarten erfolgen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Vogelarten (Brutvögel sowie Nahrungsgäste) im Satzungsgebiet und dessen näheres Umfeld

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	b	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	s	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-	b	V
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	b	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	b	V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	b	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V
Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	Rote Liste: D: Deutschland (2007) Hessen: Hessen (2014) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes R: Extrem selten V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend *: Ungefährdet	Erhaltungszustand (2014): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand			

3.4 Reptilien

Eine Besiedlung des Gebietes durch Reptilien ist aufgrund fehlender Sonnenplätze sowie Deckungsstrukturen und aktueller Nutzung unwahrscheinlich.

4 Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens (Bebauung des Satzungsgebietes) können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse eingeteilt werden.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Für das Bauvorhaben ist ein Flächenverbrauch durch die geplante Versiegelung von Zufahrtswegen, Parkplätzen und Gebäuden anzunehmen. Möglicherweise werden Baustraßen oder Lagerflächen für Baumaterialien benötigt.

Reduktion der Vegetation: Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird es zu einer Reduktion der bestehenden Vegetation kommen. Den Rodungsarbeiten wird eine Entfernung des Wurzelwerks folgen.

Kurzzeitige Barrierewirkung oder kurzzeitige Zerschneidung: Eine baubedingte Barrierewirkung und Zerschneidung könnte nur sehr kurzzeitig während der Bauphase auftreten. Aufgrund der Umgebung des Planungsraumes sowie der Plastizität des Verhaltens der zu berücksichtigenden Artengruppen wird eine Barrierewirkung jedoch nicht als wirksam für das geplante Vorhaben angesehen.

Lärmemission: Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete technische Maßnahmen zum Lärmschutz weitgehend vermieden werden und ist aufgrund der Lage des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung. Für die Fledermäuse sind die kurzfristigen baubedingten Lärmemissionen nicht relevant, da sie lediglich am Tage auftreten. Nächtliche Bauaktivitäten sind nicht vorgesehen. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen: Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung einen Wirkfaktor darstellen. Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind zu erwarten. Aufgrund der temporären Bauarbeiten sind erhebliche Auswirkungen dieses Wirkfaktors auszuschließen.

Optische Störreize: Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund der fehlenden schnellen Bewegung der eingesetzten Fahrzeuge im Baubereich sowie auf den Zu- und Abfahrten werden und aufgrund der Lage des Vorhabens sind keine optischen Störreize zu erwarten, die auf Vögel wirken können. Der Wirkfaktor baubedingter optischer Störreize wird aus den oben genannten Gründen deshalb als nicht wirksam auf die hier zu betrachtenden Belange angesehen und deshalb nicht weiter betrachtet.

4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung: Die Flächeninanspruchnahme durch die Gebäude selbst ist nach dem Bau nicht größer als während der Baumaßnahmen.

Barrierewirkung und Zerschneidung: Die durch den Bau der Gebäude eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung ist sowohl aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als auch aufgrund der geringen Höhe als sehr gering einzustufen. Fliegende Arten wie Vögel und Fledermäuse können diese problemlos überwinden.

Meideverhalten: Da es sich bei den eingebrachten Strukturen der Gebäude um Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als typisch für die Region angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die geplante Erweiterung der Kampfsportschule und des Fitnessstudios ist nicht mit einer Zunahme der Lärm-, Licht und Staubemissionen durch das Vorhaben zu rechnen, da sich das Satzungsgebiet direkt angrenzend an den bebauten Bereich (Gewerbegebiet) der Stadt Schlüchtern befindet.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung bzw. Baustelleneinrichtung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zu beachten.

- **Zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten (V1):** Rodungsarbeiten für die Reduktion des Gehölz- und Gebüschbestandes innerhalb des Satzungsgebietes sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Demnach sind Rodungs-/Rückschnittsarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG durchzuführen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraumes führt möglicherweise zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität notwendig.

6 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten zu erwarten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt oder möglich ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung den Erhaltungszustand der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.2.1 Säugetiere

Es kann davon ausgegangen werden, dass Säugetiere (außer Fledermäuse) nicht vom geplanten Bauvorhaben beeinträchtigt werden, da weder Feldhamster (*Cricetus cricetus*) noch Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb der Eingriffsbereiche vorkommen. Auch gehen keine Quartiere dieser Arten verloren, so dass eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird davon ausgegangen, dass einige Fledermausarten das Satzungsgebiet als Jagdhabitat und Transferraum nutzen. Die nächtliche Aktivität der Fledermäuse kollidiert jedoch nicht mit den Bauarbeiten am Tage, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Säugetiere ausgeschlossen werden.

6.2.2 Reptilien

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen von streng geschützten Reptilien innerhalb des Satzungsgebietes ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für diese Artengruppe auszuschließen.

6.2.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von Gewässern innerhalb des Eingriffsbereiches kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt. Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Amphibienarten innerhalb der Planungsräume vorhanden.

6.2.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten. Gewässer sind nicht vorhanden. Zusammenfassend lässt sich für die Libellen feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ohne Anwendung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

6.2.5 Käfer

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auch ohne Anwendung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen auszuschließen.

6.2.6 Tagfalter und Nachfalter

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten vor oder sind hier zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auch ohne Anwendung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen auszuschließen.

6.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sicher auszuschließen.

6.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Das Satzungsgebiet wird aufgrund der Habitatausstattung hauptsächlich als Nahrungshabitat genutzt. In der Umgebung sind weitere Nahrungshabitate in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass es bei Überbauung des Gebietes zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. Zudem ist eine Eingrünung vorgesehen, die den Vogelarten zu Gute kommt. Dennoch ist bei Rodung des Brombeergebüsches sowie ggf. bei der Rodung der umgebenen Gehölzstrukturen darauf zu achten, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit der Vögel erfolgen.

In Tab. 3 erfolgt die Auflistung aller prüfrelevanten europäischen Vogelarten. Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Zilpzalp oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff

abgeschichtet, da diese Arten zwar im Wirkraum vorkommen, die Arten in ihren Lebensraumsprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden (siehe Anhang I). Auf eine detaillierte Prüfung der potenziell vorkommenden Vogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand (Girlitz, Türkentaube, Wacholderdrossel) mittels Prüfbogen kann verzichtet werden, da diese Vogelarten aufgrund der Habitatausstattung nicht innerhalb des Satzungsgebietes brüten können. Brutmöglichkeiten finden sich in angrenzenden Strukturen (wie beispielsweise auf dem Friedhof), die nicht durch das Bauvorhaben betroffen sind.

Insgesamt können unter Anwendung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

6.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

7.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

7.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

7.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

7.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Jagdhabitats und Transferräume sind in der Umgebung in ausreichender Anzahl vorhanden.

Tab. 2: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse (siedlungsbewohnend)	-	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

7.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	(V1)	Keine Auswirkungen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	(V1)	Keine Auswirkungen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	(V1)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

8 Fazit

Durch das geplante Vorhaben bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten, sodass eine Betroffenheit von FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten nicht abgeleitet werden kann. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmennumm er)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	potenzieller Nahrungsgast	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Elster	<i>Pica pica</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	s	I	5.000 - 8.000	-	-	-	potenzieller Nahrungsgast	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	potenzieller Nahrungsgast	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	potenzieller Nahrungsgast	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	potenzieller Nahrungsgast	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	potenzieller Nahrungsgast	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	P	b	III	-	x	-	-	potenzieller Nahrungsgast	V1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmennumm- er)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell betroffen durch Rodungsarbeiten	V1
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										